

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 5

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Infanteriefeuer von E. Rothpleß. Verlag von J. Huber. Frauenfeld, 1882. 230 S. Preis 3 Fr.

Unter diesem Titel macht uns der Herr Verfasser mit diesem Theil seiner Vorlesungen am eidg. Polytechnikum bekannt. Schon lange bestand eine Lücke in den dem Infanterie-Offizier zur Verfügung gestellten Instruktionsbüchern; das Reglement über das Feuer beim Tirailleurdienst sagt so wenig über diese wichtige Materie, daß keine Belehrung aus demselben geschöpft werden kann; die Schießinstruktion ist ebenfalls neueren Datums und hat den Gegenstand noch lange nicht erschöpft. Allerdings haben sich schon zwei hochverdiente Offiziere, die Herren Obersten Siegfried und Rud. Merian, der erstere in seinen ballistischen Arbeiten und der letztere in seinem „Versuch zu einer Schießtheorie“ und der „Leitung des Infanteriefeuers“, das Verdienst erworben, ein höheres Verständnis seitens der Infanterie-Offiziere für das Feuergefecht angeregt zu haben, allein diese Arbeiten waren in wenigen Händen und kamen nur wenigen besonders wißbegierigen Offizieren zu gute; desto verdienstvoller ist es, daß Herr Oberst Rothpleß der schweizerischen Armee das Resultat seiner einläßlichen Studien in einem abgerundeten Werke zur Belehrung darbietet.

Das vor uns liegende Buch ist in drei Kapitel eingetheilt und sind ihm zwei Anhänge beigegeben.

Das erste Kapitel behandelt das direkte Feuer und dessen Anwendung. Das Infanteriefeuer ist gleich wie in der Schießinstruktion in Tirailleur-, Salven- und Schnellfeuer eingetheilt, eine Gleichmäßigkeit, welche das Studium des Buches erleichtert.

Beim Tirailleur- oder Präzisionsfeuer, das innerhalb der noch wirksamen Schußweite bis zu 600 Meter abgegeben werden soll, werden praktische Belehrungen über den Haltepunkt und die Visirstellung dargeboten. Das Salvenfeuer ist bis auf die Distanz von 1600 Metern besprochen und dem Schnell-, auch Massenfeuer, eine besondere Beachtung, gestützt auf Beispiele aus dem deutsch-französischen Kriege, gewidmet. Daß bei diesem Feuer die Streuung eine bedeutende Rolle spielt, ist selbstverständlich und in klarer Weise anschaulich gemacht.

Das zweite Kapitel, das vom indirekten Feuer handelt, kann man das „Kapitel der Zukunft“ nennen. Diese Feuerart, mit welcher sich Fachmänner in allen Armeen beschäftigen, hat noch nirgends das Heimathsrecht erlangt. Für die Feldschlacht wird es wohl niemals wesentlich und willentlich praktische Anwendung finden, da die hiezu nöthigen Faktoren, als bekannte Distanz, Hülfzieltpunkt u. s. w., meistens fehlen werden. Beim Festungs- und Positionskriege kann es jedoch großen, praktischen Nutzen darbieten und darf deshalb in einem Lehrbuche nicht unbeachtet bleiben. Von großem Werthe sind die Angaben über das Feuer von der Tiefe nach der Höhe und umgekehrt, und gerade diese Feuerarten, welche bei unserem Terrain sehr oft Anwendung finden werden, dürft-

ten auch mehr, als es wirklich geschieht, in unseren Schießinstruktionen beachtet werden.

Das dritte Kapitel, die „Mittel, die Wirksamkeit des eigenen Feuers zu erhöhen, die des feindlichen Feuers abzuschwächen“, bringt uns Anleitungen über den Munitionsvorrath, die Ermittlung der Gefechtsdistanz, die Wahl der Stellung, die Erstellung von künstlichen Deckungen, die Benutzung der natürlichen, über die Wirkung des eigenen Feuers, dasjenige der eigenen Artillerie inbegriffen, über die Bewegung und die Annahme der verschiedenen Formationen, um dem feindlichen Feuer so viel als möglich sich zu entziehen und endlich über die Leitung des Feuers, alles Belehrungen, welche für jeden Offizier von großem Nutzen sind.

Als Anhang sind werthvoll: Schlüssel zur Berechnung der bestrichenen Räume, die Perkussion der Infanterie- und Artillerie-Geschosse und die Schußtabellen, Flugbahnhöhen, der bestrichene Raum und die hauptsächlichsten Maße und Gewichte der schweizerischen Handfeuerwaffen.

Das so nützliche Buch sollte bei keinem schweizerischen Offiziere fehlen. W.

Gedgenossenschaft.

— (Der Bundesbeschluß über das Budget pro 1883) enthält folgende, das Militärwesen betreffende Bestimmungen:

Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Annahme von Militärpferden besser publizirt, die Verweisung der Pferde auf mehr Etalonen als bisher ermöglicht, dabei die guten gekreuzten Landpferde berücksichtigt (Art. 36 des Verwaltungsreglemente) und die allfällige Abgabe an den Bund dem Verkäufer erleichtert werde.

Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, in Thun anstatt der projektirten zwei großen Scheunen sechs oder acht einfache Heumagazine zu erstellen, das Heu an die Regieanstalt zu laufenden Preisen abzugeben und von letzterer den benötigten Dünger zum guten Unterhalt des Landes zu beziehen.

— (Entschädigung für Mundportionen und Fouragerationen pro 1883.) Nach Art. 149 des Verwaltungsreglements hat der Bundesrath alljährlich die Vergütungen an Militärs sowohl, als an Gemeinden für die in Geld zu beziehenden Mundportionen und Fouragerationen festzustellen. Das Minimum dieser Vergütung beträgt für die Mundportion 1 Fr. und für die Fourageration 1 Fr. 80 Ct. Da laut den pro 1883 abgeschlossenen Lieferungsverträgen die Mundportion inklusive Salz- und Gemüsezulagen auf den theuersten Waffenplätzen (Chur, Herisau, Frauenfeld und St. Gallen) das Minimum von 1 Fr. nicht erreicht und da sich auch der Preis einer Fourageration (starke Ration inbegriffen) durchschnittlich 1 Fr. 69½ stellt, so wird die pro 1883 an Militärs und Gemeinden auszufolgende Entschädigung für die Mundportion auf 1 Fr., für die Fourageration auf 1 Fr. 80 Ct. angefezt.

— (Erledigung der Beschwerden gegen pädagogische Experten von 1882.) Der Bundesrath hat angeordnet, daß die ursprünglich besseren Notizen der Prüfungskommission, welche Herr Inspektor Wettinger nachträglich bei den Unterwaldnern geändert hatte, wieder hergestellt werden sollen. — Die Beschwerde des Kantons Freiburg gegen die pädagogischen Experten, welche 1882 funktkontrirt, wurde dagegen abgewiesen.

— (Die Verordnung über Kavalleriepferde) von 1878 ist vom Bundesrath revidirt und es sind in dieselbe neue Bestimmungen betreffend Behandlung erkrankter Reiter, Abgabe von Erfahrpferden an die eingetheilten Kavalleristen, Revision und Inspektion der Bundespferde aufgenommen worden.

Freiwilliges Schießwesen im Jahre 1882.

Kanton	Bereine	Schieß- vereinigungen	Bezugs- berechtigte Mitglieder	Schieß- pflichtige Infanteristen	Begabte Beiträge Fr. Cts.
Zürich	243	18	5563	5866	27247 80
Bern	375	30	6237	7758	32675 40
Luzern	100	—	2017	2201	10012 80
Uri	6	6	188	401	1285 80
Schwyz	39	6	1155	1093	5432 40
Obwalden	—	7	—	854	1537 20
Nidwalden	7	3	247	521	1678 80
Glarus	26	6	890	992	4455 60
Jug	13	—	387	732	2478 60
Freiburg	44	14	1260	1628	6710 40
Solothurn	110	3	2781	894	9952 20
Baselstadt	5	3	130	597	1464 60
Baselst.	54	7	1417	1076	6187 80
Schaffhausen	24	—	534	757	2964 60
Appenzell A.-Rh.	16	15	525	1911	5014 80
Appenzell J.-Rh.	8	2	279	527	1785 60
St. Gallen	129	44	3656	5443	20765 40
Graubünden	72	104	1317	2747	8895 60
Aargau	201	23	4809	4043	21704 40
Luzern	87	14	1918	1407	8286 60
Tessin	48	3	3269	909	11443 20
Vaud	197	34	8389	5176	34483 80
Valais	—	78	—	2958	5324 40
Neuchâtel	46	6	1706	1282	7425 60
Genève	6	7	318	2778	5954 40
Total	1856	433	48992	54551	245167 80

— (Ein Vortrag über den schweizerischen Verein vom rothen Kreuz) wurde kürzlich von Herrn Pfarrer Kempin in der Zürcher Infanterie-Offiziersgesellschaft gehalten. Der Vortragende legte die Ziele und die Organisation dieses Vereines in bereiter Weise dar. Nachdem der Berliner Kongress der Genfer Konventionsstaaten vom Jahre 1869 die Organisation der nationalen Verbände zur Vorbereitung der Kranken- und Verwundetenpflege im Kriege angeregt und beraten, sei auch bei uns ein „Hülfsverein für schweizerische Wehnmänner“ in's Leben getreten, dessen weiterer Ausbau dann aber über den großen politischen Aufgaben der folgenden Jahre so sehr in Vergessenheit geriet, daß die Gründer des heutigen Vereines vom Rothen Kreuz von dessen Vorhandensein nicht einmal Kenntnis gehabt hätten. Dieser neue Verein habe sich zunächst zum Zweck gesetzt: Heranbildung von Kranken- und Verwundeten-Pflegern und Pflegerinnen aus Soldaten, die die Krankenpflege nicht berufsmäßig betreiben, aber im Ernstfalle ihre Dienste anbieten wollen, Rekognosizierung des Landes bezüglich der Unterkunft für Kranke und Verwundete (Redner weist hier auf unsere großen Gasthöfe hin), Beschaffung der nöthigen Materialien, besonders auch der noch vielfach fehlenden Instrumente, Organisation des Verwundetentransportes und Bethheiligung bei der Ordnung des Pensionswesens, kurz die Vorbereitung des ganzen Dienstes hinter der Linie, während in der Linie selber das eigentliche Militär-Sanitätskorps zunächst allein arbeiten würde. Der Verein besteht aus einem Zentralkomitee, in welchem unter Anderen auch der Oberfeldarzt und der Oberinstruktor der Sanitätstruppe sitzen, und den Vereinen und Einzelpersonen, welche als solche dem Verein sich angeschlossen haben. Vereine zahlen im Minimum 5 Fr., einzelne Mitglieder 1 Fr. Jahresbeitrag. Der Infanterie-Offiziersverein hatte schon in einer früheren Sitzung seinen Beitritt zu dieser Vereinigung beschlossen, welche der Berliner Kongress jedem Lande zur Pflicht gemacht und die in einem Staate mit Milizheer, in welchem fast die Mehrzahl der Kombattanten Familienväter sind, doppelt nothwendig ist.

— (Bernische Winkelriedstiftung.) Derselben sind im Jahre 1882 folgende Beiträge zugeflossen: 1. Vom 6. Staate Bern 1000 Fr. 2. Von den Offizieren und Soldaten der IV. Kompagnie des Bataillons 26, Ordinaireüberschuß vom Truppen-

zusammenzug 1880 herrührend, 100 Fr. 3. Infanterie-Rekrutenschule Nr. 2 in Bern, Ordinaireüberschuß, 74 Fr. 4. Infanterie-Rekrutenschule Nr. 3 in Bern, ebenfalls Ordinaireüberschuß, auf Rechnung 100 Fr. 5. Kantons-Kriegskommissariat Bern, Ordinaireüberschuß der obligatorischen Schießübungen der Infanterie pro 1882, 19 Fr. 65 Cts. 6. Herr Hauptmann M. Lauterburg in Bern, Ueberschuß einer Schießübung, 11 Fr. 80 Cts. 7. An Kapitalzinsen 1047 Fr. 60 Cts. Zusammen 2353 Fr. 5 Cts.

Das Gesamtvermögen der Stiftung beträgt auf 31. Dezember 1882 26,496 Fr. 5 Cts., bestehend in Zinsschriften, angelegt bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

U n s l a n d.

Oesterreich. († FML. Ritter v. Thom.) Am 18. Dezember ist in Wien der FML. Michael Ritter v. Thom in seinem 62. Lebensjahre gestorben. Ritter v. Thom war ein begabter, vielseitig gebildeter General. Derselbe trat schon im Jahre 1839, nachdem er die Olmüzer Kadettenschule absolviert hatte, in die Armee und wurde 1842 dem Generalstab zugetheilt, dem er bis zum Jahr 1860 angehörte. In den Jahren 1848 und 1849 nahm er an dem Feldzuge in Ungarn Theil und wurde im Jahre 1849 als Generalstabsoffizier dem Hauptquartiere des russischen Generalleutenants Partulin zugetheilt. Für sein Verhalten in diesem Feldzuge wurde er mit dem Militär-Verdienstkreuze und speziell für jenes in der Schlacht bei Wajken mit dem Orden der Eisernen Krone ausgezeichnet. Für seine Leistungen in der Schlacht bei Acs vertlich ihm der russische Kaiser den Annen-Orden. Im Jahre 1850 zum Major befördert, wurde Thom dem Generalkommando in Prag zugetheilt, woselbst er bis zum Jahre 1859 verblieb. In letzterem Jahre rückte er mit dem ersten Armeekorps (General der Kavallerie Graf Clam-Gallas) als Oberst und Generalstabschef nach Italien und wurde für seine Leistungen in der Schlacht von Magenta mit dem Leopolds-Orden ausgezeichnet. Im Jahre 1866 befehligte Thom eine Brigade im zweiten Korps und nahm an der Schlacht bei Königgrätz und dem Gefechte von Blumenau Theil. Im Jahre 1867 wurde Thom zum Militär-Bevollmächtigten bei der österreichischen Botschaft in Petersburg ernannt und verblieb in dieser Stellung, bis er im Jahre 1872 aus Gesundheitsrückichten seine Abberufung nachsuchen mußte. Wie überall verstand es Thom auch am Petersburger Hofe, sich rasch eine überaus geachtete Position zu erringen. Von Petersburg zurückgekehrt, übernahm er eine Brigade in Wien und bald darauf als Feldmarschalls-Lieutenant das Kommando der 31. Infanterie-Truppen-Division in Pesth. Im Jahre 1874 fand sich Thom veranlaßt, seiner physischen Leiden wegen den aktiven Dienst zu verlassen. Er übersiedelte mit seiner Familie nach Wien, woselbst er im Kreise seiner Familie lebte.

(Oest.-ung. Wehr.-Ztg.)

Frankreich. (Die Reorganisation der Militär-Musikbanden.) Zu den vielen Militär-Vorlagen, mit welchen sich die Deputirtenkammer gleich zu Beginn des Jahres 1883 zu beschäftigen haben wird, kam nun auch ein Projekt über Reorganisation der militärischen Musikbanden. Im Exposé dieses Entwurfes wird gesagt, daß es an der Zeit sei, den Militär-musikern eine gesicherte Stellung in der Armee zu gründen, nachdem wiederholt schon die Absicht bestand, dieselben gänzlich aufzulösen. Sie kosteten jährlich mehrere Millionen Franken und absorbiren ungefähr 10,000 Mann des kombattanten Standes, was schwer in's Gewicht fallen gelassen wurde. Dem entgegen wird nun dargethan, daß es gar nicht nothwendig sei, diese 10,000 Mann aus den Standeslisten der Armee im Felde zu streichen, daß aber andererseits diese Militär-musiken ganz entschieden zur Entwicklung der populären und acht nationalen Musik beitragen, daß sie die Instrumenten-Industrie Frankreichs mächtig heben und schließlich dem besseren moralischen Element in der Armee sehr mitwirkend zur Seite stehen.

Der Reorganisations-Entwurf lautet:

Art. 1. Die Militär-musik wird künftighin bei allen Waffen in jedem Regimente eine abgesonderte Kompagnie bilden mit